

13.02.98

Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes
(Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 12. Februar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau - Drucksache 13/9872 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit
im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes
(Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG)
- Drucksache 13/9342 -**

mit der Maßgabe, daß

- § 1 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:
 - „1. der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Zustimmung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund landesrechtlicher Verfahrensvorschriften ausgeführt werden dürfen,“;
- in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren“ durch die Wörter „landesrechtlichen Verfahrensvorschriften“ ersetzt werden,

Fristablauf: 06.03.98

Erster Durchgang: Drs. 616/97

141/98

- 2 -

- § 3 wie folgt geändert wird:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:
 - „2. Monat und Jahr des Zeitpunkts, zu dem die Baumaßnahme nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnen werden darf;“
 - b) Absatz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
 - „1. Änderungen seit dem in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zeitpunkt;“
 - c) Absatz 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
 - „1. Baugenehmigung oder Baurecht erloschen;“
- § 6 Abs. 2 wie folgt geändert wird:
 - a) In Satz 1 sind
 - aa) nach den Worten „auch die Gemeinden“ die Worte „und Gemeindeverbände“ anzufügen,
 - bb) die Worte „die Eigentümer und Gemeinden“ durch die Worte „die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu ersetzen,
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“;
- § 7 wie folgt geändert wird:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der kenntnisgabe- und anzeigepflichtigen sowie einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Bauvorhaben“ durch die Wörter „der Baumaßnahmen, die nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, aber landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegen“ ersetzt,
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“;
- in § 10 Satz 1 die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ zu ersetzen ist ,

im übrigen unverändert angenommen.

06.03.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG)

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.